



BÉNÉDICTE KURZEN & SANNE DE WILDE / NOOR

FOTO-TABLEAU

Eins sein zu zweit 5/5

So könnte man sich den Jüngsten Tag vorstellen – auch wenn hier bloss ein bescheidenes Hügelchen im nigerianischen Igbo-Ora den Erdball simuliert, ein lila Filter vor dem Objektiv Endzeitstimmung schafft und zwei Adeptinnen der nahen Celestial Church so verückt himmelwärts blicken, als erspähten sie schon ihren Sitz zur Rechten Gottes. Die Fotografinnen Bénédicte Kurzen und Sanne De Wilde wollten in ihrem Projekt Dualität in unterschiedlichsten Formen erkunden: indem sie die Bildkonzepte zu zweit erarbeiteten, indem sie auf Zwillinge fokussierten, indem sie diese wiederum visuell auf den Schnittstellen positionierten, die ihnen gewisse nigerianische Kulturen zuweisen. Die verwendeten Farbfilter stehen dabei für unterschiedliche Vorstellungen, die sich in der Religion der Yoruba mit Zwillingen verbinden: Lila für das Himmlische und Spirituelle, Rot für das Irdische und für Gefahr. Bei den Yoruba werden prozentual mehr zweieiige Zwillinge geboren als in jeder anderen Bevölkerungsgruppe weltweit, und der traditionelle Glaube schreibt ihnen beträchtliche Macht zu: «Ihr Zwillinge, majestätisch und schön, gebürtig aus Ishokun / lasst mich zu essen finden und zu trinken / Zwillinge, majestätisch und schön, kommt und schenkt mir / den Segen eines Kindes», heisst es etwa in einem Preislied.

Bildungsgerechtigkeit

Chancengleichheit ist ein zweischneidiges Schwert

Gastkommentar
von WALTER HERZOG

Unter dem Titel «Soziale Selektivität» hat der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) Empfehlungen zur Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungswesen vorgelegt. Das als Beratungsorgan des Bundesrates tätige Gremium kritisiert, dass für den Erfolg im schweizerischen Bildungssystem leistungsfremde Kriterien wie ökonomische Ressourcen und das Bildungsniveau der Eltern von unverhältnismässig grossem Einfluss seien. Den Analysen des SWR liegt die Auffassung zugrunde, dass Unterschiede im Bildungserfolg dann gerecht sind, wenn sie auf Unterschieden in der persönlichen Leistung beruhen. Chancengleichheit sei dann gegeben, wenn für alle Schülerinnen und Schüler «gleiche Lernvoraussetzungen bei der Einschulung wie bei den einzelnen Übergängen im Bildungssystem» bestünden.

Da dies nicht der Fall ist, fordert der SWR einen radikalen Umbau unseres Bildungswesens durch Erweiterung der frühkindlichen Bildung, Verbesserung der Qualität des Primarschulunterrichts, Aufschub der ersten Selektion bis zum Ende der Sekundarstufe I, Steigerung der Maturandenquote, Abschaffung der Studiengebühren und anderes mehr.

Doch die Chancengleichheit ist ein zweischneidiges Schwert, wenn es darum geht, mehr Bildungsgerechtigkeit einzufordern. Denn nicht nur für die sozialen Bedingungen, unter denen Kinder aufwachsen, tragen sie keine Verantwortung. Auch für die natürlichen Gaben, mit denen sie ausgestattet wurden, kann man sie nicht verantwortlich machen. In beiden Fällen geht es um Lebensumstände, die uns schicksalhaft betreffen, da wir sie nicht frei wählen können. Das gilt für eine Vielzahl weiterer Einflüsse, denen ein Kind auf dem Weg ins Erwachsenenleben ausgesetzt ist. Wenn Ungleichheiten im Bildungserfolg nur dann legitim wären, wenn sie auf der Basis gleicher Lernchancen erbracht würden, dann müssten alle Fremdeinflüsse, durch die ein Kind beim Lernen benachteiligt sein könnte, kompensiert werden, um Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Selbst schulisch bedingte Ungleichheiten wie die Zusammensetzung der Schulklasse oder die Qualität des Unterrichts müssten neutralisiert werden.

Das aber ist eine absurde Konsequenz. Eine moralische Devise lautet: Sollen impliziert Können. Politische Forderungen aufzustellen, die sich pädagogisch nicht einlösen lassen, ist nicht nur unvernünftig, sondern auch unmoralisch. Da dem Prinzip der Chancengleichheit kein Krite-

rium innewohnt, das uns sagt, wann die Chancen wirklich gleich sind, lassen sich die Erwartungen auf Kompensation von ungleichen Bildungschancen ins Unendliche steigern. Jede Gleichheit, die wir erreicht haben, gibt der nächsten, die wir noch nicht erreicht haben, die Hand.

Ungleichheiten lassen sich zudem nur erkennen, wenn wir einen Massstab haben, an dem sich bemessen lässt, ob die Chancen gleich oder ungleich sind. Damit gewinnt die Beurteilung schulischer Leistungen eine Bedeutung, die sich pädagogisch nicht rechtfertigen lässt. Da nur psychometrische Tests Lernleistungen auf einem Messniveau erfassen können, das verlässliche Vergleiche zulässt, muss den Lehrpersonen abgesprochen werden, ihre Schülerinnen und Schüler korrekt beurteilen zu können. Das Prinzip der Chancengleichheit führt nicht nur zu einer absurden Dauerkritik am Bildungswesen, sondern hat auch die Deprofessionalisierung des Lehrberufs zur Folge.

Aber gibt es eine Alternative? In der politischen Philosophie wird seit einiger Zeit die Frage diskutiert, ob Gleichheit überhaupt ein relevantes Kriterium für Gerechtigkeit sein kann. So bestreitet Harry Frankfurt, dass Gleichheit um ihrer selbst willen von moralischer Bedeutung ist. Gleichheit und Ungleichheit spielen zwar weiterhin eine Rolle, rücken aber an die zweite Stelle. An erster Stelle stehen Konzepte wie Menschenwürde, Wertschätzung und Anerkennung. Wie Avishai Margalit in seiner «Politik der Würde» ausführt, ist Ungleichheit nicht per se verwerflich, sondern nur, wenn sie mit Erniedrigung, Missachtung und Entwürdigung verbunden ist.

Daraus lässt sich ein Verständnis von Bildungsgerechtigkeit ableiten, das nicht am Prinzip der Chancengleichheit, sondern an einer Grundbildung für alle ausgerichtet ist. Allen soll ermöglicht werden, sich so viel Bildung anzueignen, wie es braucht, um in einer modernen Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Definiert wird ein Mindestmass an Bildung, das nicht unterschritten werden darf, wenn ein Bildungssystem als gerecht beurteilt werden soll. Ungleiche Bildungschancen müssen kompensiert werden, sofern sie unterhalb dieses Schwellenwertes liegen, aber nicht, wenn sie darüberliegen. Gerechtigkeit ist so gesehen kein relatives, sondern ein absolutes Prinzip. Genug ist genug und wird nicht dadurch zu wenig, dass andere mehr davon haben.

Walter Herzog ist Professor am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern.

EU-Rahmenabkommen

Grosse Tragweite für staatliche Beihilfen

Gastkommentar
von STEPHAN BREITENMOSER
und SIMON HIRSBRUNNER

Zu den umstrittenen Elementen des Rahmenabkommens zwischen der Schweiz und der EU gehört das prinzipielle Verbot von Subventionen und anderen staatlichen Beihilfen. Hier hat sich die EU weitgehend durchgesetzt. Denn das Abkommen knüpft die Fortsetzung des bilateralen Wegs an die Bedingung, dass die Schweiz das Beihilfenrecht praktisch komplett übernimmt. Auf den ersten Blick könnte man zwar meinen, es seien nur die von Marktzugangsabkommen erfassten Bereiche betroffen, allen voran der Luftverkehr. Dieser Eindruck trägt. Vielmehr gibt das Rahmenabkommen eine Richtung vor, die über kurz oder lang dazu führt, dass nahezu die gesamte Schweizer Wirtschaft vom Beihilfenverbot erfasst sein wird. Dies ergibt sich aus der Präambel sowie einer gemeinsamen Erklärung, in der die Parteien übereinkommen, die Beihilfenkontrolle wie folgt in zwei Stufen für das Freihandelsabkommen aus dem Jahr 1972 zu aktivieren.

Zunächst erlassen der Bundesrat und die EU-Kommission einen Beschluss des Gemischten Ausschusses zum Freihandelsabkommen. Im Beschluss halten sich die Parteien die Möglichkeit offen, dass sie, wenn beide dies wünschen, in einem Streitfall das im Rahmenabkommen vorgesehene Schiedsgericht anrufen können. Akzeptiert der Bundesrat den Beschluss, gibt er eine Position auf, die er lange zähe verteidigt hat. Denn in der Präambel zum Beschluss heisst es, dass das Beihilfenverbot im Freihandelsabkommen im Einklang mit EU-Recht auszulegen sei. Dies hätte weitreichende Konsequenzen, erfasst doch das EU-Beihilfenrecht auch steuerliche Massnahmen. Die Kommission könnte dann aus ihrer Sicht unliebsame Steuerpraktiken im Gemischten Ausschuss thematisieren und, sofern keine Einigung erzielt wird und das Schiedsgericht nicht widerspricht, Ausgleichsmassnahmen ergreifen.

Sechs Monate nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens treffen zudem die Parteien Vorbereitungen, damit im Jahr 2020 die Verhandlungen über eine Revision des Freihandelsabkommens beginnen können. Dieses soll ebenfalls dem Rahmenabkommen unterstellt werden, womit auch die dort vorgesehenen Mechanismen zur Auslegung und Durchsetzung des Beihilfenverbots aktiviert werden. Es soll überdies auf Dienstleistungen ausgeweitet werden. In der neusten Konsultation wurde vereinzelt angemerkt, die Schweiz habe es in der Hand, den Beschluss des Gemischten Aus-

schusses zu blockieren, und bei den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen gebe es noch Spielraum. Eine solche Intention widerspräche jedoch elementaren Grundsätzen des Völkerrechts und würde die Schweiz erneut dem politischen Druck seitens der EU aussetzen, die dann wohl kaum einem Stromabkommen zustimmen dürfte.

Dass bereits Absichtserklärungen in Präambeln und unbestimmten Zielnormen dem politischen Druck seitens der EU aussetzen, die dann wohl kaum einem Stromabkommen zustimmen dürfte. Dass bereits Absichtserklärungen in Präambeln und unbestimmten Zielnormen dem politischen Druck seitens der EU aussetzen, die dann wohl kaum einem Stromabkommen zustimmen dürfte. Dass bereits Absichtserklärungen in Präambeln und unbestimmten Zielnormen dem politischen Druck seitens der EU aussetzen, die dann wohl kaum einem Stromabkommen zustimmen dürfte.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie die innenpolitische Akzeptanz einer Beihilfenkontrolle und damit des Rahmenabkommens zu verbessern wäre. Eine radikale und wohl unrealistische Lösung könnte sein, die gemeinsame Erklärung zum Freihandelsabkommen in eine einseitige Deklaration der EU umzuwandeln. Im Übrigen sind Massnahmen auf zwei Ebenen denkbar: Einerseits könnten sich die Schweiz und die EU in zusätzlichen gemeinsamen Erklärungen auf eine Eingrenzung des beihilfenrechtlichen Standards einigen. Zu prüfen wäre, ob dies noch vor oder erst nach einer Paraphierung des Abkommens geschehen soll. Andererseits sollte sich die Schweiz die Einführung einer eigenen Beihilfenkontrolle überlegen. Ziel wäre eine autonome Konvergenz, ähnlich wie im Kartellrecht, wo die Schweiz ja auch eigene Regeln hat. So könnte den Forderungen der EU nach einer strikten Übernahme ihres Modells der Wind aus den Segeln genommen werden.

Die noch zu definierende schweizerische Politik sollte – anders als das EU-Beihilfenrecht mit seinen einschneidenden Regulierungen – wettbewerblich ausgerichtet sein, moderne ökonomische Erkenntnisse berücksichtigen und in Einklang mit der schweizerischen Bundesverfassung stehen.

Stephan Breitenmoser ist Professor für Europa- und Völkerrecht an der Universität Basel und Richter am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen; Simon Hirsbrunner ist Rechtsanwalt und Partner bei Steptoe & Johnson, Brüssel.